

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Analytic Instruments, Measurement and SensorTechnology
(AIMS), M.Eng.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
Standort: Coburg
Datum: 21.09.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig.

Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die folgenden Auflagen vorgesehen:

Auflage 1: Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Darüberhinausgehende qualitative und oder quantitative Beschränkungen wie der Ausschluss von Wahlmodulen sind unzulässig. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag, i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV (Begründung), Art. 63 Abs.1 und 2 BayHSchG und § 4 Abs.1 RaPO)

Auflage 2: Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 BayStudAkkV)

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

Zu Auflage 1:

Die Hochschule Coburg verweist in § 11 Abs. 1 APO (aktuelle Fassung online unter: <https://www.hs-coburg.de/fileadmin/hscoburg/Amtsblatt/2021/APO.pdf>, abgerufen am 22.05.2023) bezüglich der Anrechnung von extern erworbenen Leistungen auf die einschlägigen Regelungen in Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG (aktuelle Fassung online unter: https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=2181696,1, abgerufen am 22.05.2023) und § 4 Abs.1 RaPO (aktuelle Fassung online unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRaPO/true>, abgerufen am 22.05.2023). Ebendort ist in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention, die in Deutschland geltendes Recht ist, sowie in Einklang mit § 12 Abs. 1 Satz 4 BayStudakV (Begründung), der hier Anwendung finden muss, festgelegt, dass eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nur dann versagt werden darf, wenn wesentliche Unterschiede zu den Leistungen, die ersetzt werden sollen, nachgewiesen werden können.

Die Hochschule Coburg regelt davon abweichend in § 11 Abs. 6 APO, dass Leistungen, „die in Wahlmodulen erbracht wurden und auf Wahlmodule des neu aufgenommenen Studiengangs oder im gleichen Studiengang auf Pflicht- und Wahlpflichtmodule angerechnet werden sollen“ von der Anerkennung ausgeschlossen sind, es sei denn, die Prüfungskommission lässt in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zu“. Eine solche Beschränkung ist weder den in Abs. 1 referenzierten landesrechtlichen Vorgaben noch in der Lissabon-Konvention angelegt und dementsprechend unzulässig. Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

Zu Auflage 2:

Der Masterstudiengang „Analytic Instruments, Measurement and SensorTechnology (AIMS)“ ist nach Darstellung im Akkreditierungs- und Selbstevaluationsbericht ein internationaler Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache und wurde entsprechend mit der Studienform „Internationaler Studiengang“ beantragt. Das Programm richtet sich vor allem an eine internationale Zielgruppe (vgl. S. 44 Akkreditierungsbericht).

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass durch diese Konstellation ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 BayStudAkkV begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ ist. Ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ erfordert gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayStudAkkV „insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“. Für eine solche „umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte“, ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch – und damit in der Sprache, die die gesamte Zielgruppe hinreichend beherrscht – vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im vorliegenden Fall zwar das Modulhandbuch und eine Übersicht („AIMS_structure of the program“), nicht jedoch die für den Studiengang relevanten Ordnungen in der Unterrichtssprache vorliegen (vgl. <https://www.hs-coburg.de/studium/master/technik-informatik/analytical-instruments-measurement-and-sensor-technology.html#c4715>, zuletzt abgerufen

am 19.05.2023). Der Akkreditierungsrat erteilt daher die folgende Auflage: „Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 BayStudAkkV)“

Stellungnahmeverfahren

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 BayStudAkkV eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zu Auflage 1:

In ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, dass die beanstandete Beschränkung der Anerkennungsmöglichkeiten mittlerweile im Zuge einer Überarbeitung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) gestrichen worden sei. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in der ihm vorgelegten aktuell gültigen Fassung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule vom 22. Juni 2023 die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung in § 12 (vormals § 11) den landesrechtlichen Vorgaben entsprechen und in Einklang mit der Lissabon-Konvention stehen.

Der Akkreditierungsrat sieht es daher nicht länger als erforderlich, die ursprünglich avisierte Auflage auszusprechen.

Zu Auflage 2:

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme eine englischsprachige Lesefassung der Studien- und Prüfungsordnung sowie einen englischsprachigen Studien- und Prüfungsplan vorgelegt (vgl. auch die überarbeitete Webseite der Hochschule unter <https://www.hs-coburg.de/studium/master/technik-informatik/analytical-instruments-measurement-and-sensor-technology.html>, zuletzt abgerufen am 07.08.2023).

Der Akkreditierungsrat sieht es daher nicht länger als erforderlich, die ursprünglich avisierte Auflage auszusprechen.

